



Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn SC Dr. Georg Kathrein
Museumstraße 7
1070 Wien

Datum: 16.04.2012

Ministerialentwurf für ein Zahlungsverzugsgesetz – ZVG, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,

wir danken für die Übermittlung des Ministerialentwurfes für ein ZVG und halten dazu fest:

Erklärtes Ziel des Entwurfes ist es, Belastungen, die Unternehmen durch übermäßig lange Zahlungsfristen und durch Zahlungsverzögerungen entstehen, entgegenzuwirken. Einzelne Punkte des Entwurfes würden jedoch das genaue Gegenteil bewirken:

Zu § 905 ABGB

Der Entwurf sieht vor, den bisherigen Abs. 2 dieser Bestimmung, der Geldschulden im Zweifel zu qualifizierten Schickschulden erklärt, entfallen zu lassen. Die Regelung des – unverändert bleibenden – Abs. 1 dieser Bestimmung erklärt hingegen für den Fall, dass ein Erfüllungsort weder vereinbart wurde noch aus der Natur und dem Zweck des Geschäftes bestimmt werden kann, den Wohnort oder Sitz des Schuldners zum Erfüllungsort. Da in vielen Dauerschuldverhältnissen – insbesondere auch in zahlreichen Versicherungsverträgen – aufgrund der bisherigen Zweifelsregel des § 905 Abs. 2 ABGB auf die ausdrückliche Vereinbarung eines Erfüllungsortes verzichtet wurde und sich dieser gerade in solchen Verträgen nicht zweifelsfrei aus der Natur und dem Zweck des Geschäftes bestimmen lässt, würden in solchen Verträgen die Geldzahlungen des Schuldners (Versicherungsnehmers) **von qualifizierten Schickschulden zu Holschulden mutieren**. Der Gläubiger (Versicherer) hätte sich daher die jeweils zu leistende Geldzahlung beim Schuldner abzuholen, was einen durch nichts zu rechtfertigenden organisatorischen Mehraufwand mit sich bringen würde.

Daran ändert auch die geplante neue Regelung in § 907a Abs. 1 nichts, wonach der Gläubiger anstelle von Barzahlung Erfüllung durch Überweisung auf sein Bankkonto verlangen kann. Zur Ausübung dieses Gestaltungsrechtes müsste der

Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und
Internationales

Tel.: (+43) 1 71156- 251
Fax: (+43) 1 71156- 270
christian.eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:
GZ Z7.052/0018-1 2/2011

Unser Zeichen: Mag.El/Bed
Akt Nummer: 7
Ausg Nr.: D-42/12

Seite 1/3



Gläubiger jedem Schuldner eine derartige Erklärung zusenden. Abgesehen von dem sich auch daraus ergebenden gewaltigen administrativen Aufwand steht zu erwarten, dass eine große Anzahl von Schuldnern behaupten wird, diese Anforderung zur Überweisung auf das Bankkonto des Gläubigers niemals erhalten zu haben, weshalb diese Schuldner lediglich verpflichtet seien, das geschuldete Geld zum Fälligkeitszeitpunkt zur Abholung durch den Gläubiger bereit zu halten. Der Gläubiger hätte das Geld dann erst recht wieder abzuholen.

Seite 2/3

Der Entfall des § 905 Abs. 2 würde somit den erklärten Zweck dieses Gesetzesentwurfes völlig konterkarieren und – insbesondere bei bereits bestehenden Versicherungsverträgen – dem Gläubiger einen riesigen administrativen Mehraufwand bescheren. Eine gesetzliche Regelung, die Geldschulden **im Zweifelsfall zu qualifizierten Schickschulden erklärt, sollte daher jedenfalls beibehalten werden**, wobei sich eine Kombination des bisherigen § 905 Abs. 2 ABGB und des geplanten § 907a Abs. 2 ABGB anbieten würde. In Summe sollte somit klargestellt werden, dass Geldschulden als im Zweifel qualifizierte Schickschulden so rechtzeitig an den Gläubiger zu übersenden sind, dass sie diesen – unabhängig von der Art und Weise, wie das Geld übersendet wird – bei spätestens Fälligkeit erreichen.

Zu § 459 UGB

Der Entwurf dieser Bestimmung sieht vor, dem Gläubiger für etwaige Betreuungskosten einen vom Schuldner zu tragenden Pauschalbetrag von EUR 40,- zuzuerkennen. Die Bestimmung lässt jedoch völlig offen, welche Kosten mit diesem Betrag abgegolten werden sollen: Handelt es sich dabei um einen Ersatz für die dem Gläubiger selber entstandenen Mühen, würde dies eine Verbesserung zur bisherigen Rechtslage darstellen. Man könnte die Bestimmung jedoch auch so lesen, dass die gesamten Aufwendungen, die dem Gläubiger im Zusammenhang mit der Betreuung der Forderung entstanden sind – somit auch die Kosten eines etwaig eingeschalteten Inkassobüros – mit dem Betrag von EUR 40,- nach oben begrenzt sind. Letzteres würde zu einer massiven Verschlechterung der Rechtslage für den Gläubiger führen und dem erklärten Zweck dieses Entwurfes diametral entgegenstehen.

Es sollte daher in dieser Bestimmung eindeutig klargestellt werden, dass es sich bei dem hier genannten Betrag um einen Ersatz für dem Gläubiger höchstpersönlich bei der Betreuung entstandenen Kosten (eigener Sach- und Zeitaufwand)



handelt, diese Regelung aber den Ersatzanspruch des Gläubigers gegen den Schuldner hinsichtlich sämtlicher dem Gläubiger entstandenen Kosten für Inkassobüros, Gerichtsgebühren, Rechtsanwälte und ähnliches, jedenfalls unberührt lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Seite 3/3